

Lutz D. Fischer

Bauwerks-, Dach- und Innenabdichtungen – alles geregelt?

Nachlese zu den 43. Aachener Bausachverständigentagen

Die klassischen Problemfelder im Abdichtungsbereich genauer unter die Lupe genommen.

Die Zahlen sprachen auch in diesem Jahr deutlich für sich: Mit 1.250 Teilnehmern war wieder einmal die Obergrenze des Möglichen im Aachener Eurogress erreicht. Die zahlreichen exzellenten Vorträge zu grundlegenden technischen Themen und rechtlichen Aspekten sowie die Diskussionen und Fachgespräche auf höchstem Niveau stellten erneut den hohen Stellenwert dieser Fortbildungsveranstaltung bei den Bausachverständigen unter Beweis. Bereits nach der Begrüßung und dem Tätigkeitsbericht des AiBau ging es richtig zur Sache:

Gutachten und Urheberrecht – ein heißes Eisen?

Rechtsanwältin *Prof. Dr. Antje Boldt* aus Frankfurt a.M. referierte über das **Gesetz zum Urheberrecht** und erläuterte die rechtlichen Aspekte der Quellenverwendung in privaten und gerichtlichen Gutachten.¹ Der gerichtliche Sachverständige unterliege nahezu keinen urheberrechtlichen Einschränkungen, wenn das Gutachten ausschließlich in einem Rechtsstreit oder vor einer Behörde verwendet werde. Demgegenüber müsse der privat beauftragte Sachverständige die Urheberrechte Dritter umfassend beachten.

Alsdann gab *Dipl.-Ing. Géraldine Liebert* vom AiBAU, Aachen, einen Überblick

¹ S. dazu auch den Beitrag von Boldt, Quellenverwendung in privaten und gerichtlichen Gutachten, *Der BauSV* 3/2017, 56 ff., der die wesentlichen Thesen des Vortrags aus Aachen wiedergibt.

über wichtige Neuerungen in bautechnischen Regelwerken.

Neuerungen bei der Flachdachabdichtung

Nach der ersten Kaffeepause referierte *Dr.-Ing. Rainer Henseleit*, Obmann DIN 18531 vom Industrieverband Bitumen-Dach- und Dichtungsbahnen e.V. (vdd) in Frankfurt a.M. zur **Flachdachabdichtung: Neuerungen DIN 18531**. Er empfahl, niemals eine Norm der Reihe DIN 1853– ohne die zugehörige Begriffsnorm DIN 18195 zu lesen, weil dort der Begriff »Dach« neu aufgenommen worden sei.

Im Anschluss daran stellte *Dipl.-Ing. Christian Anders*, Leiter der Informationsstelle Technik, Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. (ZVDH), Köln, die **Neuerungen in der Flachdachrichtlinie** dar. So wurde deren Geltungsbereich erweitert, weil bislang Dächer mit Solaranlagen nicht geregelt waren. Ferner wurden Anwendungskategorien gestrichen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt hätten.

In der folgenden Podiumsdiskussion zeigte sich vor allem das große Interesse an urheberrechtlichen Fragestellungen. *Prof. Boldt* konnte die Tagungsteilnehmer beruhigen, weil Ihrer Kenntnis nach bislang keinem Sachverständigen etwas »passiert« sei, der lediglich Verweise auf DIN-Normen in sein Gutachten aufgenommen habe. Das Benennen der Fundstelle sei nämlich kein Zitat; hierfür sei vielmehr ein inhaltlicher Bezug erforderlich. Sie stellte ferner klar, dass der gerichtliche Gutachter z. B. DIN-Normen kaufen müsse, um daraus wörtlich zu zitieren. Auch bei Gerichtsgutachten dürften



DIN-Normen nicht einfach kostenlos verwendet werden. Auch bei Zitaten aus im Internet frei zugänglichen Veröffentlichungen sei durchaus Vorsicht geboten.

Abdichtung von erdberührten Bauteilen

Nach der Mittagspause ging es um die **Neuerungen bei der DIN 18533**. *Dipl.-Ing. Arno Kohls*, Mitarbeiter DIN 18533, führte aus, dass die neuen Normen DIN 18533 in den Teilen 1 – 3 zahlreichen Neuerungen für Planung und Ausführung von erdberührten Bauwerksabdichtungen mit sich bringen würden. Besonders wichtig seien die Klarstellung der Wassereinwirkungsklassen und die Zuordnung der Abdichtungsbauarten zu Riss- und Nutzungsklassen.

Nach dem Fallbeispiel des AiBAU referierte *Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krajewski*, Hochschule Darmstadt, zu der Frage, **welche Wassereinwirkung tatsächlich an der Unterseite von Bodenplatten in gering durchlässigem Baugrund vorliegt?** Mit seinen Beispielen zu Schadenfällen zeigte er die Komplexität der Wasserbeanspruchung erdberührter Bauteile auf.

Alsdann referierte *Prof. Dr.-Ing. habil. Bert Bosseler*, IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH, Gelsenkirchen, über die Frage, ob **Dränanlagen nach DIN 4095 noch zeitgemäß oder sogar schad-**

densträchtigt sind. Aus den veränderten bautechnischen Rahmenbedingungen leitet sich ab, dass der Neubau von nicht mehr zeitgemäßen Dränanlagen nach DIN 4095 sehr schadensträchtigt sei. Dies sei besonders dann der Fall, wenn die Dränanlagen Grundwasser absenken, weil sie hierfür nicht ausgelegt seien.

Danach erläuterte *Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer*, BDB, Mitarbeiter DIN 18534, Pohlheim, die **Neuerungen bei der DIN 18534 zur Innenraumabdichtung**. Als dann ging es um die **Abdichtung befahrbarer Verkehrsflächen aus Beton und Abdichtung von Behältern und Becken, Neuerungen DIN 18532 und DIN 18535**, dargestellt von *Dipl.-Ing. Christian Herold*, Obmann DIN 18532, Mitarbeiter DIN 18535, Berlin. Eine erste Überarbeitung der DIN 18532 werde erforderlich zur Integration der europäischen Produktnormen EN 17048 für »Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Abdichtung von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton«, sobald diese verabschiedet sei.

Nach einer lebhaften Podiumsdiskussion endete der fachliche Teil des ersten Tages. Im Anschluss daran gab es wie üblich das zwanglose Treffen im Foyer des Eurogresses, bei dem der Tag bei kalten Getränken und guten Gesprächen ausklingen konnte.

Der zweite Tag startete mit einem Vortrag von *Dr.-Ing. Hans-Jürgen Krause*, Aachen, über **WU-Konstruktionen mit außen liegenden Frischbetonverbundfolien**. Vor dem Hintergrund der heutigen Anforderungen seien WU-Konstruktionen eine bewährte Hochleistungsbauweise. Hier würden die gleichen Nutzungsanforderungen wie an oberirdische Bauwerksteile gestellt, weshalb eine sorgfältige Planung und Ausführung, eine ausführliche Bauherreninformation und Dokumentation der Planungsleistungen und Ausführungsarbeiten erforderlich sei.

Oberflächenschutz bei Parkbauten

Danach referierte *Prof. Dr.-Ing. Michael Raupach*, ibac, RWTH Aachen University, zu **Tiefgaragen: Sind Abdichtungen mit Schutzestrich zuverlässiger als Oberflächenschutzsysteme?** Da Parkbauten naturgemäß einer Chlorexposition ausgesetzt seien und i.d.R. Risse mit gewissen Bewegungen aufweisen würden, seien besondere Schutzmaßnahmen wie z.B. Oberflächenschutzsysteme oder Abdichtungen erforderlich. Der aktuelle Entwurf des DBV-Merkblattes enthalte eine Systeme-

matik mit insgesamt sechs Ausführungsvarianten für geeignete Schutzsysteme. Die Oberflächen-Schutzsysteme OS8 und OS11 seien für Parkbauten konzipiert und würden den Vorteil bieten, dass sie einfach inspiziert und gewartet werden könnten. Danach ging es um das aktuelle Thema:

Sind Regelwerke als Planungsinstrumente zur Beurteilung geeignet?

Nach einer Einleitung durch *Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller*, ö.b.u.v. Sachverständiger, AIBAU, Aachen, referierte *zunächst Dipl.-Ing. Karsten Ebeling*, Ingenieur- und Sachverständigenbüro (ISVB), Burgdorf zu **Neuerungen in der WU-Richtlinie 2017**. Die neue WU-Richtlinie solle nach Abschluss der Beratungen zu den Stellungnahmen des Gelbdrucks in 2017 veröffentlicht werden. Bereits nach dem bisherigen Beratungsstand würden in der neuen WU-Richtlinie umfangreiche Anforderungen an eine Dokumentation der Planung gestellt.

Im Anschluss daran referierte *Dr.-Ing. Jürgen Warkus*, Köln, zur **Bewertung von Betonbauwerken – Wann gelten die Regelwerksanforderungen?** Die anerkannten Regeln der Technik für neu zu erstellende Bauwerke würden materialtechnische und konstruktive Anforderungen enthalten, die eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sicherstellen würden. Bei der Bewertung von Bestandsbauwerken sowie der Planung und Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen könnten diese strikten Anforderungen hingegen durch detailliertere Betrachtungen zur geplanten Restnutzungsdauer teilweise reduziert werden.

Danach sprach *Dr.-Ing. Martin Günter*, Karlsruhe, über die **Bedeutung von Regelwerken bei der Instandsetzung von Fassaden aus Beton**. Regeln seien auch bei Instandsetzung und Instandhaltung von Stahlbetonkonstruktion zu beachten. Eine wesentliche Forderung dieser Regeln sei die Untersuchung und Bewertung des Bestandsbauwerks vor Planung und Ausführung der Maßnahmen.

Nach Podiumsdiskussion und Mittagspause ging es um den mit Spannung erwarteten Vortrag von *Prof. Dr.-Ing. Heinz-J. Moriske*, Direktor beim Umweltbundesamt, Dessau/Berlin zum **UBA-Schimmelleitfaden**. Auch nach Auswertung der Einsprüche aus dem öffentlichen Diskussionsverfahren bleibe mit dem neuen Leitfaden vieles in der Verantwortung des Sachverständigen vor Ort – und dies sei auch gut so. Generelle Sanierungsvorgaben ohne Kenntnis der örtlichen Sachlage kön-

ne und werde es auch mit den neuen Leitfadenempfehlungen nicht geben. Diese böten Hilfestellungen und Rahmenvorgaben – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Nach einem Fallbeispiel des AIBAU ging es um **Leckortung an Flachdachabdichtungen**, referiert durch *Michael K. Resch*, Garching. Er fasste zusammen, dass die mobilen wie auch die stationären Leckageortungsverfahren praxistauglich seien. Die mobilen Systeme seien wesentlich preiswerter und könnten zu fast jeder Zeit eingesetzt werden. Demgegenüber würden stationäre Systeme vergleichsweise teuer und würden daher auch nur bei Objekten verbaut, wo eindringendes Wasser große Schäden anrichten könne.

Das Schlussreferat kam von *Prof. Dr.-Ing. Christoph van Treek*, RWTH Aachen University zu **BIM (Building Information Modeling) – Nutzen für Sachverständige?** Im Umfeld von Bauphysik, Bauausführung und aus Sicht des Bausachverständigen finde das Thema bislang so gut wie keine Beachtung. Nutzen und Einsatzfelder von BIM aus Sicht eines Bausachverständigen ergäben sich insbesondere bzgl. Qualitätssicherung und Dokumentation. Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung von BIM-Methoden sei es aus Sicht der Bausachverständigen und beratenden Ingenieure zwingend notwendig, über Klassifikationssysteme Bauteilgruppen und deren Attribute zu standardisieren und Herstellerproduktkataloge auf diese Basis zu stellen. Für eine erfolgreiche Umsetzungsstrategie sei die Standardisierung voranzutreiben.

Den Abschluss der gelungenen Veranstaltung bildete eine weitere lebendige Podiumsdiskussion zu den Referaten und Themen des Tages.

Ausblick: Was kommt 2018?

Die **44. Aachener Bausachverständigentage** werden am **16./17. April 2018** stattfinden, diesmal zum Thema *»Fehlerfrei und doch mangelhaft – Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten, hinnehmbare oder zu beseitigende Mängel«*. Da unter Baustellenbedingungen Abweichungen von planerischen Sollvorgaben unvermeidbar sind, wird darüber diskutiert, ob bestimmte vertragliche Vereinbarungen auch technisch umsetzbar sind und ob unter Berücksichtigung heutiger Qualitätsstandards eine mangelfreie Leistung überhaupt erzielbar ist. Im Rahmen der kommenden Tagung wird die aktuelle Diskussion aufgegriffen. Also: Termin unbedingt vormerken!